

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	33 (1936)
Heft:	3
Rubrik:	Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitsfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXV.

Die Heimschaffung eines Konkordatsangehörigen ist nur bei grobem Selbstverschulden (Art. 13, 2) zulässig, nicht aber bei reduziertem Verdienst des Mannes infolge der Wirtschaftskrise und bei hauswirtschaftlicher Unfähigkeit der Ehefrau. (Baselland contra Zürich i. S. Emil B. von L. (Baselland) in Zürich vom 11. Dez. 1935.)

Begründung:

Damit Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordats zulässig sei, muß feststehen, daß die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen liegt (vgl. den Entschied des Bundesrates vom 2. Juli 1935, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Rudolf Spaar-Mattes). Im vorliegenden Falle trifft dies beim Chemann B. nicht zu. Eher könnte es sich fragen, ob nicht die Ehefrau durch „fortgesetzte Mägwirtschaft“ (Art. 13, Abs. 2) die Unterstützungsbedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt habe. Es ergibt sich aber, daß die tatsächliche Mägwirtschaft der Frau B. weit mehr auf Unfähigkeit und Untüchtigkeit als auf wirkliches Selbstverschulden zurückzuführen ist. Und wenn auch zweifellos diese Mägwirtschaft eine mitwirkende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war, so war sie doch nicht die Hauptursache. Diese besteht vielmehr in dem durch die Krise hervorgerufene Rückgang des Verdienstes des Chemannes. Der Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit fällt denn auch zeitlich mit dem Beginn der Krise zusammen. Der Heimschaffungsbeschluß ist daher nicht begründet. Der Refurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 13. Juni 1935 aufgehoben. Die Familie E. B.-W. ist von den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft nach Konkordat zu unterstützen.

LXVI.

Der Wohnsitz im Sinne des Konkordates wird durch Anstaltsversorgung unterbrochen, auch durch Unterbringung in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung bildungsfähiger Kinder (Art. 15 und 16, 1). (Zürich contra Schaffhausen i. S. Edwin R., geb. 1920 von W. (Zürich), wohnhaft im Kt. Schaffhausen, vom 19. Dezember 1935.)

Begründung:

E. R. teilte von Geburt an den Wohnsitz seiner Eltern, hatte also abgeleiteten Wohnsitz. Nach der Scheidung der Eltern teilte er den Wohnsitz seiner Mutter, unter deren Obhut er stand; er hatte also weiterhin abgeleiteten Wohnsitz. Dieser ging in selbständigen Wohnsitz über, als die Mutter durch Wiederverheiratung eine andere Kantonangehörigkeit als das Kind erwarb. Die Unterstützungsseinheit zwischen dem obsorgenden Elternteil und dem Kinde, und damit der abgeleitete Wohnsitz des Kindes, kann nicht weiterbestehen, wenn die Einheit des Kantonsbürgerrechts aufhört, denn von diesem Zeitpunkt an werden für die zwei Personen zwei verschiedene Heimatkantone unterstützungspflichtig. Der daraus folgende Grundsatz, daß das Kind, das eine andere Kantonangehörigkeit als der obsorgende Elternteil besitzt, selbständigen Wohnsitz hat, ist in der Praxis der Kantone anerkannt, nachdem schon die ehemalige Innerpolitische Abteilung und später die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sich in mehreren Gutachten in diesem Sinne ausgesprochen haben (vgl. O. Düby, das Konkordat betr. wohnörtliche Unter-

stützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen, 2. Auflage, S. 38ff., S. 41ff., S. 56ff.; 2. Ergänzungsausgabe, S. 48ff.).

Es fragt sich weiter, ob dieser selbständige Wohnsitz im Kanton Schaffhausen durch die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil unterbrochen worden ist. Nach feststehender Rechtsprechung wird der Wohnsitz im Sinne des Konkordates durch Anstaltsversorgung unterbrochen (vgl. namentlich den bundesrätlichen Entscheid vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Emil Meier-Eicher; O. Dübn, wie oben, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125ff.). In den Fällen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher zu befassen hatte, handelte es sich meistens um Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 des Konkordates. Im Falle E. R. liegt Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, vor, d. h. Unterbringung eines bildungsfähigen Kindes in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung. Der Aufenthalt im Arbeitsheim Amriswil soll E. R. das Bestehen einer Berufslehre, also Ausbildung, ermöglichen. Wäre er wegen seiner Gebrechen hiezu nicht fähig, dann hätte er in diese Anstalt nicht aufgenommen werden oder wenigstens nicht darin bleiben können. Der Tatbestand entspricht also genau Art. 16, Abs. 1. Es bleibt zu prüfen, ob etwa Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, im Gegensatz zu Anstaltsversorgung gemäß Art. 15, den Wohnsitz nicht unterbreche. Nach Art. 16, Abs. 1, fällt, im Unterschied zu Art. 15, lediglich der schließliche Übergang der gesamten Unterstützungslast an den Heimatkanton weg (sofern überhaupt Konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslast eingetreten war); im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, genau die gleiche Regelung wie Art. 15. Es wäre daher willkürlich, anzunehmen, die Wirkung auf den Wohnsitz sei bei Art. 16, Abs. 1, eine andere als bei Art. 15; vielmehr ist festzuhalten, daß Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, den Wohnsitz im Sinne des Konkordates ebenso unterbricht wie Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, Fall Lucie Baumann).

E. R. hatte demnach vom 2. Januar 1935, dem Tage seiner Anstaltsversorgung an, keinen Wohnsitz im Sinne des Konkordates mehr im Kanton Schaffhausen; er war am 1. Juli 1935, als dieser Kanton dem Konkordate beitrat, nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaft. Der Wohnsitz ist aber die Voraussetzung für die Unterstützungs pflicht des Wohnkantons; gegenüber Personen, die im Zeitpunkte des Beitritts eines Kantons zum Konkordate in diesem Kanton keinen Konkordatsgemäßen Wohnsitz haben, wird dieser Kanton nicht unterstützungspflichtig (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Februar 1935, i. S. Bern gegen Zürich, Fall Johann Rudolf Tschanz).

Schaffhausen ist demnach im Falle E. R. nicht unterstützungspflichtig geworden; die Unterstützungs pflicht liegt ausschließlich dem Heimatkanton Zürich ob.

Die Einwendung Zürichs, die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil sei keine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates, ist durch den Wortlaut von Art. 16, Abs. 1, des Konkordates widerlegt. Die Berufung auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blant ist nicht stichhaltig, weil es sich in jenem Falle um eine ganz andere Rechtsfrage handelte, nämlich um Art. 14 des Konkordates. In Art. 14 ist allerdings von dauernder Versorgungsbedürftigkeit die Rede, in Art. 16, Abs. 1, hingegen nicht; vielmehr ist die Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, ihrer Natur nach keine dauernde.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1935 113 Schweizerische Hilfs gesellschaften im Auslande mit 55 490 Fr. (am meisten erhielten Paris 5400 Fr., London 3900 und Wien 3600 Fr.), sodann 5 Schweizer. Asyle im Ausland mit 16 750 Fr.